

Allgemeine Leistungs-, Reparatur- und Wartungsbedingungen für Unternehmer i.S.v. § 14 BGB (B2B-AGB) und Verbraucher i.S.v. § 13 BGB (B2C-AGB) für

Stand Juli 2026

- den Verkauf von Zäunen und Toren (mit Ausnahme von Onlinekäufen über die Internetseite)
- den Wartungs- und Servicebereich für Zaun- und Torbau und elektrische Toranlagen
- den Bau von Zaun- und Toranlagen

der Firma Drahtschmidt Grünberg GmbH und Co.KG, („Verkäufer“ bzw. „Auftragnehmer“), Carl-Benz-Str. 14, 35305 Grünberg

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen und Vertragsschluss

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Reparatur-, Instandsetzungs-, Prüf- (z. B. UVV-Prüfungen) und Wartungsleistungen an Zuananlagen, Toren, Schranken und elektrischen Torantrieben sowie den Verkauf und die Lieferung von diesen. Diese AGB gelten nicht für Onlinekäufe über die Webseite www.zaunbau-fachmarkt.de. Insoweit gelten die dort eingestellten AGB.
- (2) Unsere Angebote sind unverbindliche Aufforderungen an den Kunden, ein Angebot abzugeben. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder durch den Beginn der Ausführung zustande.
- (3) Für B2B-Kunden: Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Firma stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Lieferung, Abholung und Gefahrübergang bei Kauf

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager an die vom Kunden angegebene Lieferadresse, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Lieferung erfolgt bis zur Bordsteinkante, vorausgesetzt, die Zuwegung ist mit einem gängigen Lkw befahrbar. Die Entladung erfolgt durch den Warempfänger ggf. unter Mithilfe des LKW-Fahrers.
- (2) Für Verbraucher (B2C) gilt: Bei Lieferung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware erst mit der Übergabe der Ware an den Kunden auf diesen über. Die Versandkosten (einschließlich der Kosten einer Transportversicherung) sind vom Käufer zu tragen.
- (3) Für Unternehmer (B2B) gilt: Der Versand von Material erfolgt auf Kosten des Kunden. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (Beginn des Verladevorgangs) an den Spediteur oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand/die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr über, sobald der Liefergegenstand versandbereit ist und dies der Verkäufer dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (4) Bei vereinbarter Selbstabholung durch den B2B-Kunden geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware und der Benachrichtigung des Kunden zur Abholung am Lager des Verkäufers auf den Kunden über.

§ 3 Rückgabe, Umtausch bei Kauf

Eine Rücknahme mangelfreier Ware erfolgt nur in Ausnahmefällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich in diesem Fall vor, soweit Kosten entstehen, eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 15 % des Warenwertes einzubehalten und die Rücktransportkosten dem Kunden zu belasten.

- (1) Für Verbraucher (B2C) bei Kauf vor Ort (Ladengeschäft/Ausstellung):
Ein gesetzliches Rückgabe- oder Umtauschrecht bei Nichtgefallen besteht nicht.
- (2) Für Unternehmer (B2B) generell:
Ein Recht auf Rückgabe oder Umtausch ist für gewerbliche Abnehmer grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Wartungsverträge (Dauerschuldverhältnisse)

- (1) Vertragsgegenstand: Die Wartung erfolgt nach gesondertem Auftrag oder nach Maßgabe eines schriftlich geschlossenen Wartungsvertrags sowie den herstellereigenen Vorgaben und geltenden Fachnormen (insb. DIN EN 13241-1 ASR A1.7). Sie umfasst die Überprüfung der Betriebssicherheit, Justierung, Schmierung und die Durchführung vorgeschriebener Schließkraftmessungen.
- (2) Der Kunde erhält über jede Wartung und Sicherheitsprüfung ein schriftliches Prüfprotokoll (Prüfbuch). Werden sicherheitsrelevante Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben darstellen, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Anlage vorläufig stillzulegen.
- (3) Laufzeit und Kündigung:
-Für Verbraucher (B2C): Wartungsverträge werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, für eine Mindestlaufzeit von einem Jahr geschlossen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann vom Verbraucher jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden (§ 309 Nr. 9 BGB).
-Für Unternehmer (B2B): Wartungsverträge haben eine feste Erstlaufzeit von 12 Monaten. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.
- (4) Preisanpassungen (Indexklausel): Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Wartungsgebühren bei veränderten Lohn- oder Materialkosten mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen zum nächsten Turnus anzupassen.
Verbraucher (B2C) haben bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % innerhalb eines Vertragsjahres ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung.

§ 5 Service- und Reparaturdienstleistungen (B2C und B2B)

- (1) Mängelansprüche sind ausgeschlossen für Schäden, die auf natürlichem Verschleiß, fehlerhafter Bedienung, mangelnder Pflege oder äußeren mechanischen Einwirkungen (z. B. Anfahrtschäden durch Fahrzeuge) beruhen.
- (2) Reparaturleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand (Arbeitszeit, Fahrtkosten und Material) auf Basis unserer am Einsatztag gültigen Verrechnungssätze abgerechnet, sofern keine Pauschalvergütung vereinbart wurde.
- (3) Kostenvoranschläge sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als „verbindlicher Festpreis“ deklariert wurden. Zeichnet sich bei der Ausführung ab, dass die veranschlagten Kosten um mehr als 20 % überschritten werden müssen, wird der Auftragnehmer den Kunden unverzüglich informieren. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag zu kündigen; die bis dahin erbrachten Leistungen und verbauten Materialien sind jedoch voll zu vergüten.
Kostenvoranschläge sind für Verbraucher nur dann kostenpflichtig, wenn dies vorab ausdrücklich vereinbart wurde. Für Unternehmer sind Kostenvoranschläge und Fehleranalysen grundsätzlich kostenpflichtig, sofern es im Anschluss nicht zu einer Beauftragung kommt.
- (4) Mitwirkungspflichten des Kunden:
-Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die zu wartende oder zu reparierende Anlage zum vereinbarten Termin frei zugänglich, sauber und für die Servicetechniker ohne Behinderung oder Gefahr erreichbar ist. Kann eine Wartung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (z. B. fehlender Zugang, blockierte Anlage), nicht durchgeführt werden, trägt der Kunde die Kosten für die vergebliche Anfahrt und den Zeitaufwand.
-Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen stellt der Kunde sicher, dass die elektrische Zuleitung und die Netztrenneinrichtung (Hauptschalter/Sicherungen) funktionsfähig, frei zugänglich und für unsere Techniker freigeschaltet bzw. abschaltbar sind. Die Instandhaltung des bauseitigen Stromnetzes ist alleinige Pflicht des Kunden.
-Der Kunde stellt sicher, dass ein weisungsbefugter Mitarbeiter oder Ansprechpartner während der gesamten Servicezeit vor Ort ist, um Arbeits- und Regieberichte (Stundenlohnzettel) direkt nach Beendigung der Arbeiten gegenzuzeichnen.

§ 6 Zaun- und Torbauleistungen - Neumontage

- (1) Für den Neubau und die Montage von Zäunen, Zaunteile oder Toren gelten die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB), soweit nachfolgend nicht anders vereinbart.
- (2) Mitwirkungspflichten des Kunden:
-Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Montagetermin der Zugang zur Baustelle für Montagepersonal und Lieferfahrzeuge frei und ungehindert möglich ist.
-Der Kunde hat rechtzeitig vor Montagebeginn den genauen Verlauf der Grundstücksgrenzen sowie die finalen Höhenbezugspunkte (z. B. zukünftige Oberkante von Pflaster, Straße oder Rasenkante) unmissverständlich anzuzeigen. Weicht das tatsächliche Geländeniveau oder der Pflasterverlauf im Schwenkbereich von Toranlagen oder entlang der Zaunlinie von den bei Aufmaß vereinbarten Höhenbezugspunkten ab, gehen die Kosten für notwendige Anpassungen (z. B. Kürzung/Verlängerung von Pfosten, Sonderanfertigungen) zu Lasten des Bestellers. Der Mehraufwand für diese Leistungen wird nach den zum Vertragsschluss aktuellen Monteur- bzw. Technikerstundensätzen berechnet.

-Der Kunde muss vor Beginn der Arbeiten den genauen Verlauf der Grundstücksgrenzen sowie die Positionen von unterirdischen Leitungen (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verbindlich kennzeichnen oder dem Montagematerial schriftlich mitteilen, soweit ihm dies zumutbar ist. Liegen dem Kunden Pläne oder Dokumente vor, stellt er diese dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung. Die Einholung eventuell erforderlicher Genehmigungen (z.B. Bauaufsicht) obliegt dem Kunden. Sie sind dem Auftragnehmer unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Für Schäden, die durch schuldhaft unvollständige oder fehlerhafte Angaben des Kunden zu Untergrundleitungen entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung., soweit den Auftragnehmer kein eigenes Verschulden trifft.

-Der Kunde stellt Strom (230 V/ggf. 400 V) und Wasser in für die Montage erforderlichen Mengen unentgeltlich und in zumutbarer Entfernung zur Verfügung.

-Der Kunde sorgt dafür, dass die Zaun- und Torlinie zum vereinbarten Montagetermin frei von oberirdischen Hindernissen wie Hecken, Baumwurzeln, Alt-Fundamenten oder Bauschutt ist. Das Beseitigen solcher Hindernisse ist nicht Bestandteil des Standardangebots. Muss der Auftragnehmer diese Arbeiten übernehmen, werden sie nach vorheriger Absprache und Vereinbarung eines Zusatzentgelts gesondert abgerechnet.

(3) Folgende Leistungen gehören nicht zum Leistungsumfang, es sei denn, sie werden im schriftlichen Angebot separat aufgeführt: Beseitigung des Bodenaushubs bzw. Bauschutts, Anarbeiten von Straßenbefestigungen wie z.B. Pflaster, Schwarzdecke, Hoch- und Tiefborde.

Bodenbeschaffenheit: Die Montagepreise sind kalkuliert auf der Basis von normalen, mit Standard-Werkzeugen (z. B. Erdbohrer) bearbeitbaren Bodenverhältnissen (bis Bodenklasse 5 nach DIN 18300 VOB). Stößt das Montagematerial auf unvorhergesehene Hindernisse im Boden (z. B. Fels, massives Wurzelwerk, vergrabene Betonfundamente, Bauschutt), werden die dadurch entstehenden Mehraufwände nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand nach vorheriger Absprache und Vereinbarung eines Zusatzentgelts zusätzlich berechnet.

Der Mehraufwand für diese Leistungen wird nach den zum Vertragsschluss aktuellen Monteur- bzw. Technikerstundensätzen berechnet.

(4) Werden Pflaster-, Asphaltierungs- oder Gartenbauarbeiten erst *nach* der Montage der Zaun- oder Toranlage durch den Kunden oder Drittfirmen ausgeführt, trägt der Kunde das Risiko für nachträgliche Veränderungen des Bodenniveaus. Eine Gewährleistung für das Schleifen oder Blockieren von Torflügeln durch nachträglich angehobenes Pflaster oder Setzungen des Untergrunds ist ausgeschlossen, es sei denn, der Fehler liegt in unserer Montage.

§ 7 Besondere Bestimmungen bei elektrischen Tor- und Schrankenanlagen

(1) Sicherheitsvorschriften und Normen: Elektrische Schrankenanlagen gelten rechtlich als kraftbetätigte Türen und Tore. Sie unterliegen strengen europäischen Sicherheitsnormen (u. a. ASR 1.7, DIN EN 13241-1, 12453 und DIN EN 12445). Der Auftragnehmer errichtet und übergibt die Anlage ausschließlich nach diesen geltenden Sicherheitsstandards.

(2) Bauliche Voraussetzungen durch den Kunden:

-Bei der Installation von elektrischen Torantrieben ist der Kunde verpflichtet, die erforderliche, betriebsbereite und abgesicherte Stromzuleitung bis direkt an den vorgesehenen Montageort (Säule/Steuerunggehäuse) auf eigene Kosten durch einen qualifizierten Elektrofachbetrieb verlegen zu lassen. Die Bereitstellung des Netzes ist Sache des Kunden.

-Fundamentpläne werden dem Kunden vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Erstellt der Kunde die Fundamente in Eigenleistung oder durch Dritte, haftet er für deren Maßhaltigkeit und Tragfähigkeit.

(3) Inbetriebnahme, Einweisung und Übergabe: Nach der Montage erfolgt eine gemeinsame Inbetriebnahme, eine Sicherheitsprüfung (Schließkraftmessung) sowie eine Einweisung des Kunden oder seines Personals in die sichere Bedienung und den Notbetrieb (z. B. bei Stromausfall). Das hierüber erstellte Übergabe- und Prüfprotokoll ist vom Kunden zu unterzeichnen. Eine Inbetriebnahme der Anlage durch den Kunden darf erst nach dieser Sicherheitsunterweisung erfolgen.

(4) Gesetzliche Prüfpflicht des Betreibers: Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er als Betreiber einer kraftbetätigten Anlage gesetzlich verpflichtet ist, diese mindestens einmal jährlich durch eine sachkundige Person (UVV-Prüfung) auf ihre Sicherheit überprüfen zu lassen und die Ergebnisse in einem Prüfbuch zu dokumentieren.

§ 8 Lieferfristen, Bau- Service- Reparatur- und Montageverzögerungen

(1) Vom Auftragnehmer angegebene Liefer-, Reparatur- und Montagetermine sind unverbindliche Richtwerte, es sei denn, ein Termin wurde ausdrücklich und schriftlich als „verbindlicher Fixtermin“ vereinbart.

(2) Der Beginn vom Auftragnehmer angegebenen verbindlichen Fristen setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind, der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat (z. B. Bereitstellung von Plänen, Grenzkennzeichnungen) und eine ggf. vereinbarte Anzahlung beim Verkäufer/Auftragnehmer eingegangen ist.

(3) Höhere Gewalt und unverschuldete Verzögerungen:

-Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, extreme Witterungsverhältnisse wie Frost oder Starkregen, die eine Betonage oder Montage unmöglich machen, sowie Lieferverzögerungen von Vorlieferanten /Verzinkereien/u.a.), hat der Verkäufer/Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. In diesen Fällen verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

(4) Bei unverbindlichen Terminen kann der Besteller dem Auftragnehmer zwei Wochen nach Überschreiten des Termins schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu leisten.

(5) Kommt der Verkäufer/Auftragnehmer in Verzug, muss der B2C-Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist, der B2B-Kunde eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung ist nach Maßgabe des nachfolgenden Haftungsparagrafen begrenzt.

§ 9 Haftungsbegrenzung

(1) Der Verkäufer/Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers/Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Für sonstige Schäden haftet der Verkäufer/Auftragnehmer unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Bei einfacher (leichter) Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer/Auftragnehmer nur für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten / wesentliche Vertragspflichten). In diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist bei Sach- und Vermögensschäden, die keine Kardinalpflichten betreffen, ausgeschlossen.

(5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers/Auftragnehmers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(6) Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

§ 10 Abnahme und Rügepflicht

(1) Abnahme bei **Neubau, Wartung und Reparatur** von B2C-Kunden

-Eine Mängelrüge ist innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen zulässig. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird jedoch um eine zeitnahe Mitteilung gebeten.

-Nach Fertigstellung der Montage- oder Reparaturarbeiten ist der Kunde zur Abnahme des Werks verpflichtet, sobald der Auftragnehmer die Fertigstellung anzeigt und zur Abnahme auffordert.

-Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Mängel unverzüglich zu beseitigen. Ein Mangel ist insbesondere dann unerheblich, wenn die Funktionstüchtigkeit des Tores oder des Zauns nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

-Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Auftragnehmer dem Kunden nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat (mindestens 12 Werktagen) und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels in Textform verweigert hat (maßgeblich ist der Eingang der Mangelanzeige bei dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Kunden bei Beginn der Frist auf diese Folge besonders hinzuweisen).

-Bei Wartungsarbeiten erfolgt die Abnahme durch die Unterzeichnung des Wartungsprotokolls direkt nach Projektabschluss vor Ort.

(2) Abnahme bei **Kauf** von B2C Kunden:

-Der Kunde ist verpflichtet, die gekaufte Ware (Zäune, Tore und Zubehör) am vereinbarten Übergabeort oder nach Bereitstellungsanzeige am Sitz des Verkäufers abzunehmen und entgegenzunehmen.

-Gerät der Kunde mit der Annahme der Ware in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Fall gehen auch die Lagerkosten zu Lasten des Kunden.

-Der Kunde wird gebeten, angelieferte Ware noch im Beisein des Transporteurs auf offensichtliche Transportschäden, Vollständigkeit und Identität zu prüfen und dem Verkäufer etwaige Abweichungen zeitnah mitzuteilen.

(3) Abnahme bei **Neumontage, Reparatur und Wartung** bei **B2B** Kunden:

-Nach Fertigstellung des Zauns hat der Kunde die Leistung auf Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen abzunehmen. Über die Abnahme ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

-Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme vom Kunden nicht verweigert werden. Derartige Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

-Das Werk gilt als mängelfrei abgenommen, wenn der Auftragnehmer dem Kunden nach Übergabe/Fertigstellung eine angemessene Frist von 7 Werktagen zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe mindestens eines konkreten Mangels schriftlich oder in Textform verweigert hat, oder der Kunde den Zaun oder Teile davon nach Fertigstellung in Benutzung nimmt (z. B. durch Inbetriebnahme von elektrischen Toren, das Verschließen des Geländes zur gewerblichen Nutzung oder die Übergabe an Dritte), sofern seit der Fertigstellung 3 Werktage vergangen sind.

-Im Rahmen von Wartungsverträgen gilt die Leistung mit der schadlosen Inbetriebnahme der Anlage nach Durchführung der Wartung oder mit der Gegenzeichnung des Arbeitsberichts/Wartungsprotokolls als abgenommen.

(4) Abnahme-, Annahme- und Rückpflicht beim **Kauf** von **B2B** Kunden:

-Der Käufer ist verpflichtet, die vertragsgemäß bereitgestellte oder gelieferte Ware abzunehmen. Kommt der Käufer mit der Abnahme in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens (insbesondere Lagerkosten) zu verlangen, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern und/oder nach erfolgloser Nachfristsetzung anderweitig zu verwerten.

-Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Lieferung auf Vollständigkeit, Transportschäden sowie sonstige offensichtliche Mängel zu untersuchen.

-Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder Fehlmengen sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung der Ware am Bestimmungsort, schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen (Rückpflicht). Nach Einbau oder Verarbeitung der Ware ist eine Reklamation offensichtlicher Mängel ausgeschlossen.

-Mängel, die auch bei einer sorgfältigen Untersuchung zunächst nicht erkennbar waren (verdeckte Mängel), sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung in der gleichen Form anzuzeigen.

-Kommt der Käufer diesen Pflichten nicht nach, gilt die Ware als ordnungsgemäß abgenommen und übergeben.

§ 11 Zahlungsbedingungen, Abschlagszahlungen, Zahlungsverzug

(1) Gemeinsame Bestimmungen für alle Verträge

-Preise: Alle Preise verstehen sich ab Firmensitz, sofern nicht ausdrücklich eine Lieferung oder Montage vereinbart wurde.

-Ein Skontoabzug ist strikt ausgeschlossen, es sei denn, er wurde im Angebot ausdrücklich schriftlich fixiert. Ein unberechtigter Skontoabzug wird nachgefordert.

-Fälligkeit von Schluss- und Einzelrechnungen: Sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und – soweit gesetzlich oder vertraglich erforderlich – erfolgter Abnahme oder Übergabe der Ware ohne Abzug zur Zahlung fällig.

-Leistungsverweigerungsrecht bei Zahlungsverzug: Gerät der Kunde mit einer vereinbarten Abschlagszahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung nach erfolgloser Fristsetzung von 5 Werktagen bis zur vollständigen Zahlung einzustellen. Hieraus resultierende Verzögerungen der Fertigstellungsfrist hat der Kunde zu vertreten.

(2) Regelungen für Verbraucher (**B2C**)

-Bei reinen **Kaufverträgen** (z. B. Kauf von Zaunmaterial ohne Montage):

Der Kaufpreis ist bei Übergabe der Ware oder – bei vereinbartem Versand – vor Auslieferung (Vorkasse) fällig.

Eine Anzahlung bei Bestellung ist zulässig, wenn es sich um speziell für den Kunden konfigurierte Sondermaße handelt; sie darf maximal 30 % des Kaufpreises betragen.

-Bei **Werk- und Bauleistungen** (z. B. Montage von Toren/Zäunen):

Abschlagszahlungen: Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 632a BGB einzufordern. Abschläge können in Höhe des Wertes der jeweils vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen gefordert werden.

Material-Abschlag: Sobald Zaunelemente, Tore oder Antriebe auf die Baustelle des Kunden geliefert wurden, kann hierfür ein Abschlag in Höhe des Materialwertes verlangt werden.

-Bei **Reparatur- und Wartungsleistungen**

Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Fertigstellung der Reparatur und Unterzeichnung des Arbeitsberichts/Monteurzettels zur Zahlung fällig.

-Zahlungsverzug: Der Verbraucher kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung zahlt, sofern in der Rechnung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen wurde. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

-Leistungsverweigerungsrecht: Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung bis zur Bewirkung der ausstehenden Zahlung zu verweigern, sofern dem Kunden kein gesetzliches Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht zusteht.

(3) Regelungen für Unternehmer (**B2B**)

-Bei reinen **Kaufverträgen**:

Rechnungen sind sofort nach Lieferung und Erhalt der Ware ohne Abzug fällig. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Lieferungen an Neukunden oder bei negativem Bonitätsindex nur gegen Vorkasse oder Nachnahme durchzuführen. Bei Verträgen über die Lieferung von Sonderanfertigungen ist der Verkäufer berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 50% des Bruttowarenwertes zu verlangen und mit der Produktion/Bestellung der Sonderanfertigung erst nach vollständigem Zahlungseingang der Anzahlung zu beginnen.

-Bei **Werk-, Reparatur- und Wartungsleistungen**:

Material-Vorschuss: Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine Anzahlung (Vorschuss für Materialbeschaffung) von bis zu 30 % der Bruttosauftragssumme zu verlangen. Die Beschaffung des Materials beginnt erst nach Zahlungseingang.

Weitere Abschläge: Weitere Abschlagszahlungen können wöchentlich oder nach Abschluss definierter Leistungsphasen (z. B. nach Fundamenterstellung) in Höhe von 100 % des Wertes der erbrachten Leistungen gefordert werden.

Wartungsverträge: Die Vergütung für wiederkehrende Wartungsarbeiten wird jeweils für ein Vertragsjahr im Voraus in Rechnung gestellt, sofern nicht anders vereinbart.

-Zahlungsverzug, Skonto, Aufrechnung:

Der Unternehmer-Kunde kommt automatisch und ohne separate Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug. Der Verzugszinssatz beträgt 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Zusätzlich wird eine gesetzliche Verzugszinschadens-Pauschale in Höhe von 40,00 Euro (§ 288 Abs. 5 BGB) fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitere Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen zurückzuhalten. Der Kunde kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§12 Schutz von Plänen und Unterlagen

(1) Der Auftragnehmer behält sich an allen von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen, Berechnungen und sonstigen Planungsunterlagen (nachfolgend „Unterlagen“) die Eigentums- und Urheberrechte vor.

(2) Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers in Textform (z. B. per E-Mail) nicht vervielfältigt oder an Dritte (insbesondere an andere Anbieter zur Einholung von Vergleichsangeboten) weitergegeben werden.

(3) Wird der Auftrag nicht an den Auftragnehmer erteilt, wird gebeten, die dem Auftragnehmer gehörenden Unterlagen in Papierform zurückzugeben oder zu vernichten. Elektronisch übermittelte Unterlagen (z. B. PDF-Dateien) sind in diesem Fall zu löschen.

(4) Kommt der Vertrag zustande, erhält der Kunde das Recht, die Unterlagen für die Durchführung, Nutzung und spätere Instandhaltung des konkret vereinbarten Zaunbauprojekts frei zu verwenden.

§13 Widerrufsrecht für Verbraucher

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und wird der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Telefon) oder außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers geschlossen, steht dem Kunden ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen zu. Das Widerrufsrecht gilt nicht bei Sonderanfertigungen (§ 312g II BGB). Die Widerrufsfrist beginnt:

a) bei einem Dienstleistungs- oder Werkvertrag (z. B. Montage/Bau von Zäunen und Toren, Durchführung von Wartungs- oder Reparaturarbeiten) mit dem Tag des Vertragsschlusses.

b) bei einem Kaufvertrag oder Werklieferungsvertrag (z. B. reine Lieferung von Zaunbauteilen, Torantrieben oder nicht montierten Zaunfeldern) an dem Tag, an dem der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter die Waren vollständig in Besitz genommen hat.

§ 14 Mängelansprüche (Gewährleistung)

(1) Allgemeines:

-Für Mängel an den erbrachten Leistungen oder gelieferten Waren haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

- Alle als feuerverzinkt deklarierten Waren werden nach DIN EN ISO 1461 feuerverzinkt. Durch dieses Verfahren sind alle metallischen Bauteile gegen Korrosion geschützt. Eine Weissrost Bildung lässt sich nicht grundsätzlich vermeiden. Es ist ein pulveriges, wasserlösliches Zinkkorrosionsprodukt aus Zinkhydroxid und Zinkoxid. Dies ist kein Qualitätsmangel und mit der Ausbildung einer Zinkpatinaschicht verschwindet dieser Vorgang völlig. Leichte Oberflächenunebenheiten und Zinkablaufstellen sind produktionsbedingte Merkmale und ein Beweis für eine thermische Verzinkung.

Bei Verwendung von Pulverlacken mit hohem Glanzgrad wird die unregelmäßige Oberfläche der Feuerverzinkung hervorgehoben. Die Qualität der Beschichtung wird dadurch nicht beeinflusst und stellt keinen Mangel dar.

-Reine Verschleißerscheinungen (z. B. bei Batterien von Torantrieben, Dichtungen, beweglichen mechanischen Teilen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch) stellen keinen Mangel dar.

-Bei der Neu-Erichtung oder grundlegenden Sanierung von Zäunen und Toranlagen (Bauwerke, die fest mit dem Erdboden verbunden sind) -beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre ab Abnahme.

-Die Mängelhaftung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder ein nicht autorisierter Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Eingriffe, Veränderungen oder Reparaturversuche an den vom Auftragnehmer reparierten Komponenten oder Steuerungen vornimmt.

(2) Regelungen für Unternehmer (B2B):

Bei Reparaturen, Wartungsarbeiten und dem Kauf beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Abnahme bzw. Lieferung/Übergabe.

Nacherfüllung: Bei berechtigten Mängeln erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung/vereinbarter Einbau gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(3) Regelungen für Verbraucher (B2C):

Bei reinen Reparaturen, Wartungsarbeiten oder dem Kauf von losen Waren (z. B. Torantrieb zum Selbsteinbau) beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre ab Abnahme bzw. Übergabe der Ware, bei Gebrauchsgüter 1 Jahr.

Nacherfüllung: Das Wahlrecht, ob der Mangel durch Nachbesserung (Reparatur) oder Ersatzlieferung behoben werden soll, liegt beim Verbraucher. Der Auftragnehmer kann die gewählte Art der Nacherfüllung jedoch verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

(1) Regelungen für Verbraucher (B2C) – Einfacher Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Bauteile, Zaunelemente, Tore und elektrischen Antriebe bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der aus dem jeweiligen Vertrag resultierenden Rechnung im Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Regelungen für Unternehmer (B2B) – Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt:

-Einfacher/Erweiterter Vorbehalt: Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren und eingebauten Teilen vor, bis sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vollständig beglichen sind.

-Verlängerter Vorbehalt (Weiterveräußerung): Der Unternehmer-Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt dem Auftragnehmer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (inkl. MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

-Verarbeitungsklausel: Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Unternehmer-Kunden erfolgt stets für den Auftragnehmer als Hersteller, ohne dass diesem daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.

- Ausgetauschte Teile: Sofern der Kunde nicht ausdrücklich bei Auftragserteilung die Aushandigung der Altteile verlangt, gehen diese mit dem Ausbau in das Eigentum des Verkäufers über und werden fachgerecht entsorgt.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zu demontieren und zurückzunehmen. Der Kunde gestattet dem Auftragnehmer zu diesem Zweck bereits jetzt das Betreten des Grundstücks. Die Demontagekosten trägt der Kunde.

§ 16 Werkunternehmerpfandrecht und Zurückbehaltungsrecht

(1) Regelungen für Unternehmer (B2B):

-Werkunternehmerpfandrecht: Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Kunden zu, wenn diese bei der Arbeit (z. B. Reparatur eines demontierten Torantriebs in der Werkstatt des Auftragnehmers) in seinen Besitz gelangt sind. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Arbeiten geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

-Zurückbehaltungsrecht: Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Unternehmers bei Zahlungsverzug des Kunden wird ausdrücklich vereinbart; der Auftragnehmer darf laufende Arbeiten (z. B. Montagephasen oder Wartungszyklen) nach vorheriger Ankündigung einstellen, bis fällige Abschläge gezahlt sind.

(2) Regelungen für Verbraucher (B2C):

-Werkunternehmerpfandrecht: Dem Auftragnehmer steht das gesetzliche Werkunternehmerpfandrecht an den in seinen Besitz gelangten beweglichen Sachen des Verbrauchers zu (z. B. zur Reparatur eingesendete Steuerungseinheiten).

-Leistungsverweigerung bei Mängeln: Der Verbraucher ist berechtigt, bei Vorliegen eines Mangels einen angemessenen Teil des Werklohns bis zur Behebung des Mangels zurückzubehalten (§ 641 Abs. 3 BGB).

§ 17 Subunternehmer/Nachunternehmer

(1)B2B-Kunden: Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen selbstständige Subunternehmer / Nachunternehmer einzuschalten. Einer vorherigen Zustimmung des Kunden bedarf es hierfür nicht. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die eingesetzten Drittunternehmen fachlich qualifiziert sind.

(2)B2C-Kunden: Der Auftragnehmer ist berechtigt, die geschuldeten Leistungen (z. B. die Montage des Zauns) ganz oder teilweise durch qualifizierte Subunternehmer erbringen zu lassen. Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sowie die Verantwortung des Auftragnehmers für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung bleiben hiervon unberührt. Der Kunde kann dem Einsatz eines bestimmten Subunternehmers widersprechen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Subunternehmers vorliegt.

§18 Gerichtsstandregelung:

-Für Unternehmer (B2B) ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz des Auftragnehmers/Verkäufers.

-Für Verbraucher (B2C) gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.